

## **Antrag**

**der Abg. Bernhard Eisenhut und Udo Stein u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Kennzeichnungspflicht auf Lebensmitteln mit Insekten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

sich für einen verpflichtenden Warnhinweis beziehungsweise eine verpflichtende  
deutliche bildliche Darstellung von verarbeiteten Insekten, Würmern oder ähn-  
lichen unkonventionellen tierischen Bestandteilen auf Lebensmitteln einzusetzen.

16.3.2023

Eisenhut, Stein, Baron, Dr. Hellstern, Goßner, Gögel, Klauß AfD

### Begründung

Lebensmittelkennzeichnungen erfüllen den Zweck, Kaufentscheidungen zu erleichtern, Fehlkäufe zu vermeiden und nicht zuletzt um die Verbraucher – auch vor gesundheitlichen Schäden – zu schützen. Die gegenwärtigen Kennzeichnungspflichten, welche sich aus den allgemeinen kennzeichnungsrechtlichen Vorgaben für Lebensmittel gemäß Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung – LMIV) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 (Unionsliste) ergeben, reichen für Produkte, welche Insekten oder ähnliche Bestandteile enthalten, nicht aus. Wengleich das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in seiner Stellungnahme in Drucksache 17/4055 darauf verweist, dass „Schätzungen zufolge [...] weltweit rund zwei Milliarden Menschen etwa 2 000 verschiedene Insektenpezies, größtenteils in Asien sowie in Lateinamerika und Afrika“ konsumieren, erwartet der Verbraucher in Deutschland und Europa eben gerade nicht, dass seine Lebensmittel Insekten, Würmer oder Ähnliches enthalten. Entsprechende Lebensmittel sind daher über die bereits bestehenden Kennzeichnungspflichten mit einer deutlich sichtbaren bildlichen Darstellung, etwa in Form einer Kakerlake oder Heuschrecke, zu markieren.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. April 2023 Nr. MLRZ-0141-1/53/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*sich für einen verpflichtenden Warnhinweis beziehungsweise eine verpflichtende deutliche bildliche Darstellung von verarbeiteten Insekten, Würmern oder ähnlichen unkonventionellen tierischen Bestandteilen auf Lebensmitteln einzusetzen.*

Der Antrag wird abgelehnt.

### Begründung:

Neben den spezifischen Regelungen der Novel-Food-Verordnung zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit Zutaten, die aus Insekten gewonnen werden (siehe LT-Drs. 17/4055), enthalten die bestehenden allgemeinen Regelungen des europäischen Kennzeichnungsrechts für Lebensmittel umfassende Vorgaben, um Verbraucher vor einer Irreführung oder unzureichender Information über die Art, Zusammensetzung und Beschaffenheit eines Lebensmittels zu schützen. Dies sind insbesondere:

*Anforderungen aufgrund des EU-Rechts*

*Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung, kurz: LMIV):*

*(1) Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, insbesondere  
a) in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung;*

*Anhang IV Teil A i. V. m. Art. 17 LMIV:*

4. Im Falle von Lebensmitteln, bei denen ein Bestandteil oder eine Zutat, von denen die Verbraucher erwarten, dass sie normalerweise verwendet werden oder von Natur aus vorhanden sind, durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurden, muss die Kennzeichnung – zusätzlich zum Zutatenverzeichnis – mit einer deutlichen Angabe des Bestandteils oder der Zutat versehen sein, der/die für die teilweise oder vollständige Ersetzung verwendet wurde, und zwar

a) in unmittelbarer Nähe zum Produktnamen und

b) in einer Schriftgröße, deren x-Höhe mindestens 75 % der x-Höhe des Produktnamens beträgt und die nicht kleiner als die in Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung vorgeschriebene Mindestschriftgröße sein darf.

National ist für viele in Deutschland übliche Lebensmittel die allgemeine Verkehrsauffassung, d. h. die redliche Herstellungspraxis und die berechnete Verbrauchererwartung an die Zusammensetzung der Lebensmittel im Deutschen Lebensmittelbuch beschrieben.

Die Einführung eines verpflichtenden Warnhinweises oder einer verpflichtenden bildlichen Darstellung speziell für Insektenprodukte ist daher nicht erforderlich, da durch die bereits bestehenden Kennzeichnungsverpflichtungen die Gefahr einer Verbrauchertäuschung aller Voraussicht nach nicht besteht. Zudem können Verstöße gegen die Kennzeichnungsverpflichtungen geahndet werden.

Insofern sind die bestehenden lebensmittelrechtlichen Regelungen für Insektenprodukte geeignet, die Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend zu informieren, den Lebensmittelunternehmen Rechtssicherheit zu bieten und den Lebensmittelüberwachungsbehörden die wirksame Kontrolle der Einhaltung und Durchsetzung der Regelungen zu ermöglichen.

*Weitere Anforderungen aufgrund nationalen Rechts*

Die LMIV wird in Deutschland durch die nationale Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) ergänzt. Mit der LMIDV wurde von verschiedenen mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnissen Gebrauch gemacht. Im Zusammenhang mit Insektenprodukten wird insbesondere auf folgende Regelungen hingewiesen:

*Deutsche Sprache*

Lebensmittel, die in Deutschland vermarktet werden, sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu kennzeichnen.

*Verbote und Sanktionierung*

In der LMIDV sind Verkehrs- und Abgabeverbote formuliert für Lebensmittel, die u. a. den o. g. Anforderungen der LMIV und LMIDV nicht entsprechen. Entsprechende sanktionsrechtlichen Tatbestände bei Verstößen sind festgelegt worden.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz